

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Standenbühl**  
**vom 19.12.2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Außerdem werden für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2004, außer Kraft.

Die obengenannte Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben:

Standenbühl, 19.12.2011  
gez.

Müller  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis **zum** vollendeten **5. Lebensjahr** 112,50 EUR
  - b) vom vollendeten **5. Lebensjahr ab** 225,00 EUR
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 112,50 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine **Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)** 300,00 EUR
    - bb) eine **Doppelwahlgrabstätte (einfach)** 600,00 EUR
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) 7,50 EUR
    - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) 15,00 EUR
    - cc) jede weitere Grabstelle in die Breite 7,50 EUR
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 150,00 EUR
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 3,75 EUR
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a

bzw. Buchstabe b erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

|  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Bestattung  |            |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab  | 665,00 EUR |
| b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 445,00 EUR |
| c) Tieferlegungszuschlag   | 205,00 EUR |
| 2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne   | 148,00 EUR |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von |            |
| 1. Erdbestattung   | 205,00 EUR |
| 2. Feuerbestattung   | 38,00 EUR  |
| 4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch   | 125,00 EUR |
| 5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten  | 51,00 EUR  |
| 6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten  | 73,00 EUR  |
| 7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)                         | 0,00 EUR   |

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Für das Ausgraben einer Leiche    |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 EUR  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 1000,00 EUR |
| 2. Für das Ausgraben von Aschen      | 250,00 EUR  |
| 3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die  |             |

Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim  
Ausgraben aus der Tiefe um 330,00 EUR

4. Für die Wiederbestattung von Leichen  
und Wiederbeisetzung von Aschen werden  
Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen  
wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die  
hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern  
als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Benutzung der Friedhofshalle 100,00 EUR

2. Vorübergehende Unterstellung einer  
Leiche je angefangener Tag 30,00 EUR

3. Aufbewahrung einer Urne bis zur  
Beisetzung 25,00 EUR

4. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten  
(ohne Hallennutzung) bei Besetzungen und Beisetzungen 40,00 EUR

#### **VI. Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von  
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.  
wird eine Gebühr erhoben von 15,00 EUR

#### **VII. Sonstige Gebühren**

Besondere und sonstige Leistungen, die in der  
Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem  
Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen  
Leistungen hinausgehen, können auf Antrag er-  
bracht werden. Der Antragsteller hat die Material-  
und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbst-  
kostenpreis in Rechnung gestellt.

### **Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.